

§ 5 EMitwV (Brandenburg) — Wahl des Bewohnerschaftsrates

Einrichtungsmitwirkungsverordnung

Landesrecht Brandenburg

Stand: 02.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

(1) Der Bewohnerschaftsrat wird in freier,
gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl für zwei Jahre, in Einrichtungen für
Menschen mit Behinderungen für vier Jahre gewählt.

(2) Die
Wahl findet statt, wenn
kein Bewohnerschaftsrat besteht, obwohl
dieser erforderlich und dessen Bildung möglich wäre,
die Amtszeit des Bewohnerschaftsrates nach
Absatz 1 endet oder
die Zahl der Mitglieder um mehr als die
Hälfte der vorgeschriebenen Zahl gesunken ist.

(3) Wählen dürfen alle, die am Wahltag in der
Einrichtung wohnen. Jede Bewohnerin und jeder Bewohner hat so viele Stimmen wie
Mitglieder in den Bewohnerschaftsrat zu wählen sind.

Zitiervorschlag: § 5 EMitwV (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 02.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg
(landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and
European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/EMitwV/5>